

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (PLANZEICHNUNG)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - GE Gewerbegebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
 - 2.1 0,8 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,8
 - 2.2 max. 12 m Gebäudehöhe in m als Höchstmaß, z.B. max. 12 m
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - 3.1 a abweichende Bauweise
 - 3.2 Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
 - 4.1 private Straßenverkehrsfläche
 - 4.2 Ein- und Ausfahrt für Versorgungsunternehmen und Feuerwehr
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
 - private Grünfläche
- MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 - 6.1 Umgrenzung von Maßnahmenflächen
 - 6.1.1 Straßenbegleitgrün
 - 6.1.2 Gehölzfläche
 - 6.2 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - 7 mit Geh- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
 - 7.1 G Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
 - 7.1.2 L Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen
 - 7.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 7.3 Abgrenzung unterschiedlicher Emissionskontingente
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - 8.1 festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Müglitz (HQ 100)
 - 8.2 Versorgungsleitungen
 - TW - Trinkwasser
 - T - Telekom
 - G - Gas
 - S - Strom
- PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE**
 - 9.1 vorhandene Gebäude
 - 9.2 Kataster mit Flurstücksnummer
- INFORMELLE PLANDARSTELLUNG**
 - 10.1 Bemaßung in m
 - 10.2 Koordinatenbemaßung (Lagesystem: ETRS89 UTM33)
 - 10.3 Sichtdreieck
- ZEICHNERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE**
 - 1. Art der baulichen Nutzung
 - 2. Gebäudehöhe in m als Höchstmaß
 - 3. Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - 4. Bauweise
 - 5. Emissionskontingent L_{VWA} / dB(A) re 1 m², tags
 - 6. Emissionskontingent L_{VNA} / dB(A) re 1 m², nachts

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**
 - 1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke.
 - 1.2. Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige Handelsbetriebe, die Güter auch an Endverbraucher verkaufen, sind nicht zulässig.
 - 1.3. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.
 - 1.4. Die Gebäudehöhe darf maximal 12 m betragen. Die Gebäudehöhe darf eine absolute Höhe von 134 m über NHN bis zum höchsten Punkt der Traufe / der Attika bzw. des höchsten Punktes der Dachfläche des Gebäudes gemessen, nicht überschreiten. Technische Dachaufbauten dürfen höher ausgebaut werden, und zwar maximal 15 m (bis 137 m über NHN) auf maximal 10 % der Grundfläche des Gebäudes.
 - 2. **Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Nebenanlagen i.S. § 14 BauNVO und Nebenanlagen, die nach SächsBO in den Abstandsflächen zulässig sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).
 - 3. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 3.1. Innerhalb der gewerblichen Baufläche ist eine Feuerwehrumfahrung vorzusehen.
 - 3.2. Die in der Planzeichnung eingetragene Ein- und Ausfahrt der Versorgungsunternehmen und Feuerwehr ist dauerhaft mit einer entsprechenden Absperranlage gegen unbefugtes Befahren zu sichern.
 - 4. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - 4.1. **Maßnahme M 1 (Straßenbegleitgrün):** Innerhalb der als M 1 festgesetzten Grünfläche ist alle 10 m ein Baum zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind entlang der Hauptstraße mindestens 12 hochstämmige Bäume in Reihe zu pflanzen. Diese Bäume sollen alle der gleichen Art angehören. Es ist die Art Spitzahorn (*Acer platanoides*) zu verwenden. Zur Fahrbahnkante der S 172 ist ein Mindestabstand von 7,5 m einzuhalten. Die Sichtdreiecke für die Zufahrt sind freizuhalten.
 - 4.2. **Maßnahme M 2 (Gehölzfläche):** Innerhalb der als M 2 festgesetzten Grünfläche sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und durch zusätzliche Pflanzungen zu ergänzen. Alle Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Es sind mindestens 6 Bäume als Heister mit 150-200 cm Höhe neu zu pflanzen sowie Sträucher mit 60-100 cm Höhe. Die Pflanzdichte soll durchschnittlich 1 Gehölz pro 2 m² betragen. Flächen für Geh- und Leitungsrechte sind von Bepflanzungen freizuhalten. Im Bereich zwischen Gewerbegebiet und Gehrecht sollen überwiegend niedrige Sträucher gepflanzt werden.
 - 4.3. **Maßnahme M 3 (Gehölzerhaltung):** Innerhalb der als Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und der Gehölzbestand ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ausgenommen davon sind nur periodische Pflegearbeiten für randlich stehende Gehölze, um ein Einwachsen in oder eine Beeinträchtigung von Nachbarflächen zu vermeiden. Die mit Leitungsrechten gekennzeichneten Flächen sind von Bepflanzungen freizuhalten.
 - 4.4. **Maßnahme M 4 (extensive Dachbegrünung):** Bei Neubebauung ist mindestens 60 % der Dachfläche des Gebäudes extensiv mit trockenheitsverträglichen Gräsern, Kräutern und Stauden zu begrünen, wenn die gesamte Dachfläche des neuen Gebäudes 1.000 m² überschreitet. Die Höhe des Schichtaufbaus für die Dachbegrünung muss mindestens 10 cm betragen.
 - 4.5. **Maßnahme M 5 (Pflanzung außerhalb des Geltungsbereiches):** Es sind 20 hochstämmige Bäume außerhalb des Geltungsbereiches auf einer stadtteilgen Fläche in räumlichem Zusammenhang mit dem Geltungsbereich zu pflanzen. Die Pflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Fällung der Bäume des Parkplatzes (ehemaliger Praktiker-Baumarkt) zu erfolgen.
 - 4.6. **Maßnahmen zum Artenschutz (1):** Bei der Beleuchtung von Verkehrsflächen und innerbetrieblichen Flächen außerhalb von Gebäuden sind insektenschonende und fledermausgerechte Beleuchtungsmittel einzusetzen. Das Beleuchtungsniveau ist auf ein funktional notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Lampenstandorte sind so zu wählen, dass angrenzende Gehölzflächen nicht ausgeleuchtet werden. Es sind Leuchtmittel einzusetzen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist.
 - 4.7. **Maßnahmen zum Artenschutz (2):** Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur im Zeitraum von Oktober bis Februar gefällt werden. Ist eine Fällung von Gehölzen außerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeidbar, so ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen sicher zu stellen, dass keine Brutstätten geschützter Vogelarten geschädigt werden.
 - 4.8. **Maßnahmen zum Artenschutz (3):** Am verbleibenden Baumbestand oder an Gebäuden sind mindestens fünf Ersatzniststätten für höhlenbrütende Vögel anzubringen.
- Hochwasserschutz**
 - Ein Teil des Bebauungsplangebietes liegt in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In diesem Teil des Plangebietes ist eine hochwasserangepasste Bauweise durchzuführen.
- Immissionsschutz**
 - Die in der Planzeichnung eingetragenen Emissionskontingente sind einzuhalten. Die Berechnung hat bei ungehinderter Schallausbreitung (ohne eventuell vorhandene Abschirmungen und Reflexionen) und unter folgenden Randbedingungen zu erfolgen:
 - Die anzusetzende Fläche entspricht der Gewerbefläche.
 - Die anzusetzende Quellhöhe der Flächenquelle beträgt 2 m über Gelände.
 - Die Berechnung erfolgt nach der DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999 mit dem alternativen Verfahren zur Ermittlung der Bodendämpfung für eine mittlere Temperatur von 10°C und 70% Luftfeuchtigkeit, ohne Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur.
 - Die Berechnung erfolgt für eine Frequenz von 500 Hz.
 - Aus der Quellhöhe von 2 m und dem alternativen Verfahren zur Ermittlung der Bodendämpfung ergibt sich die Abstrahlung in den oberen Halbraum.
 - Tags ist für Immissionsorte in Wohngebieten ein Ruhezeitzuschlag von 6 dB anzusetzen, der zu einem 1,9 dB höheren Beurteilungspegel führt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.03.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes G 09/1 „Gewerbegebiet Hauptstraße“ beschlossen (Beschluss-Nr. 031/2017). Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 21.04.2017 im Heidenauer Journal ortsüblich bekanntgemacht.
 - Artenlisten
 - Artenliste 1: Laubbäume

Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus
Blumenesche	Fraxinus ornus
Gleditsia	Gleditsia triacanthos
amerik. Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Zerr-Eiche	Quercus cerris
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Stiel-Eiche	Quercus robur
Winter-Linde	Tilia cordata
Silber-Linde	Tilia tomentosa
 - Artenliste 2: Heckengehölze / Sträucher

Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Hornveilchen	Cornus sanguinea
eingriffeliger Weißdorn	Corylus avellana
Pflaumenblüher	Crataegus monogyna
Heckenkirsche	Euonymus europaea
Schlehe	Lonicera xylostrum
Faulbaum	Prunus spinosa
Hundsrose	Rhamnus frangula
Roter Holunder	Rosa canina
Schneeball	Sambucus racemosa
	Viburnum opulus
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat am 26.04.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes G 09/1 „Gewerbegebiet Hauptstraße“ in der Fassung vom Februar 2018 einschließlich Umweltbericht und zugehöriger Begründung zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszuliegen. (Beschluss-Nr. 046/2018).
 - 1. **Fassade**
 - 1.1 Fassaden sind nur in matten, nicht glänzenden Oberflächen zulässig. Fassadenfarben müssen einen Emissionswert (Hellwert) zwischen 20 und 80 aufweisen. Grelle, glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.
 - 1.2 Fassaden sind mindestens alle 50 m durch vertikale Gliederungselemente (z.B. Vor-/Rücksprünge) oder abweichende Fassadengestaltung (z.B. Materialität) dauerhaft zu gliedern. Eine ausschließlich durch Farbmaterial erzeugte Gliederung genügt nicht.
 - 2. **Werbeanlagen**
 - 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen und die Aufstellung von Werbeanlagen vor Einfriedungen und Hecken ist nicht gestattet.
 - 2.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind untersagt.
 - 2.3 Werbeanlagen dürfen das Gebäude bzw. die straßenseitige Traufkante des Gebäudes nicht überragen.
 - 3. **Einfriedung**
 - Als Einfriedung ist nur eine offene Einfriedung (durchsichtig, ohne festen Sockel) zulässig. Die Höhe der offenen Einfriedung darf 2 m nicht übersteigen. Bei der Kombination von Gehölzen mit einer offenen Einfriedung (Zaun) ist bei vollständiger Verdeckung des Zaunes eine Höhe bis zu 3 m zulässig.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.11.2017 von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert. Ebenso wurde die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 30.11.2017 gemäß § 2 Absatz 2 BauGB beteiligt.
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben vom 17.08.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Die öffentliche Auslegung wurde am 06.07.2018 im Heidenauer Journal mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekanntgemacht:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
 - dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
 - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
 Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).
 - Heidenau, den (Siegelabdruck) (Bürgermeister)
- Der Stadtrat der Stadt Heidenau hat die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 28.02.2019 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. (Beschluss-Nr. 023/2019).